

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Süsel

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 (Vorhaben- und Erschließungsplan) der Gemeinde Süsel für das Gebiet nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße und des Sondergebietes „Abfall/Bauschuttrecycling/Asphaltwerk“ auf den Flurstücken 94 und 95

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 19.12.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 (Vorhaben- und Erschließungsplan) der Gemeinde Süsel für das Gebiet nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße und des Sondergebietes „Abfall/Bauschuttrecycling/Asphaltwerk“ auf den Flurstücken 94 und 95, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 21.02.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

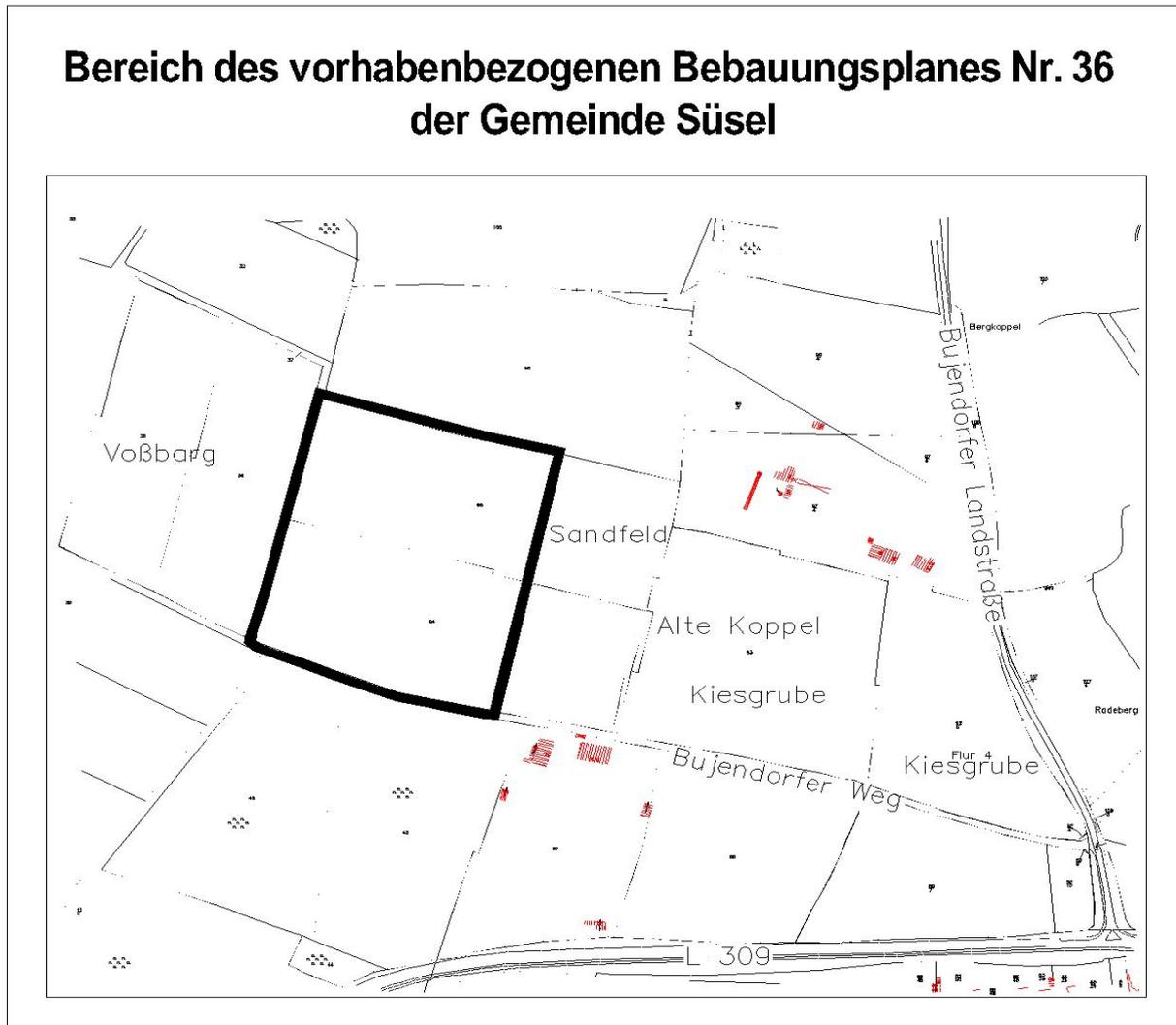
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süsel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorhabenbezogenen Bebauungs-

plansatzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Vorstehende Bekanntmachung und die einsehbaren Unterlagen werden ergänzend am 21.02.2014 auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.suesel.de bereitgestellt.

Süsel, den 13.02.2014

(L.S.)

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister -
gez. Holger Reinholdt
Bürgermeister